PUBLICANDUM.

Auf Seiner kôniglichen Majestæt von Preussen Unſers allergnädigsten Herrn Befehl, hat Dero hohes General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen Directorium *ſub Dato Berlin* den 19. m. p. nachſtehende Præmien ausgeſezt, welche mit Ende des December Monats des Jahres 1796 denen ſo ſich am besten darum verdient gemacht und hinlänglich legitimirt haben, zuerkannt und ausbezahlt werden ſollen.

1.) Denjenigen Acht Persohnen, welche eine Plantage von wenigſtens 150. Stûk ſechsjâhriger, weisser Laubbarer-Maulbeer-Bäume, 4 Fuſs unter der Krone hoch, werden gezogen haben, jeder eine Præmie von 25. *Rthlr.*

2.) Denen Sechs Demerenten, welche Maulbeer-Hekken von wenigſtens 300 Fuſs lang, um ihre Felder, Garten und Plantagen angelegt, und wenigſtens bis ins dritte Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen kônnen, jedem eine Præmie von 20 *R*thlr.

3.) Denenjenigen Vier kônigl. und ſtädtischen Forſtbedienten die auf den Herbſt des 1796ſten Jahrs den mehreſten Holtz-Saamen werden ausgeſäet haben, jeder eine Præmie von 20 *R*thlr.

4.) Denenjenigen drey königl. Forst-Bedienten, welche die gröſte Anzahl ſchôner, grader, bereits 10 bis 12 jähriger, von ihnen ſelbſt gepflanzter Eichen

werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 *R*thlr.

5.) Denenjenigen vier Demerenten, welche die mehreſten und anſehnlichſten Sandſchellen, die aber wenigſtens 5 Morgen magdeburgsch Maaſs halten müſſen, ſtehend gemacht, mit ſchiklichen Holz-Saamen beſäet und ſolchergeſtalt auf ſchädlichen Wüſteneyen, durch Fleiſs und Bearbeitung den Holz-Anbau befördert haben, jedem 30 Rthlr.

6.) Denenjenigen Vier Impetranten, welche die beſten Alleen von Obst-Bäumen auf den Land-Strassen anlegen und wenigſtens 2 Jahre fortbringen werden jedem 20 Rthlr.

7.) Denenjenigen vier Gemeinden welche ihre Gemeinheiten von ſelbſt unter ſich theilen werden jeder eine Præmie von 30 Rthlr.

8.) Denenjenigen vier Competenten, ſo die mehreſten Pfunde Futter-Kräuter-Saamen ausgeſäet, oder künſtliche Wieſen werden angelegt haben jedem 20 Rthlr.

9.) Denjenigen Zehn Baueren, davon jeder 2 Morgen magdeburgisch Maaſs mit Futter-Kräutern beſäet haben wird, jeden eine Belohnung von 5. Rthlr.

10.) Denen Vier Gemeinden, oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stall-Futterung des Rind-Viehs noch nicht üblich geweſen, dieſelben einführen und gemeinnütziger machen werden, jeder eine Belohnung von 20. Rthlr.

11.) Demjenigen der die beste noch unbekannte Düngung des Akkers nach Beſchaffenheit des Landes anzugeben weiſs, und ſolche einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr.

12.) Denjenigen Vier Land-Leuten ſo den Hopfenbau an Orten, wo derſelbe noch nicht im Groſsen betrie-

ben worden, ihrer seits den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen magdeburgisch Maafs damit angepflanzt haben, jeder 40 Rthlr. und können diejenigen, so in Ansehung des zum vortheilhaftesten anzulegenden Hopfen-Baues nähere Anweisung verlangen, sich bey dem Königl. Landes-Administrations-Collegio melden.

13.) Demjenigen, der eine sichere und zwekmässige Auskunft geben wird, ob und welchergestallt zur Conservirung der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen, ausser den hohen Zäunen um die Gärtens so Hakkelwerk genannt werden, ohne Stangen gebaut werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr.

14.) Denjenigen Zwey Impetranten welche den Waidbau dergestallt betreiben, dafs sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kommt und nicht theuerer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jeden 20 Rthlr. und denjenigen Zwey Impetranten welche ihn dergestallt betreiben, dafs sie im ersten Jahre wenigstens vier Centner gewinnen, jedem 40. Rthlr.; auch soll auf den ausländischen Debit des Waids-Zoll und Accise-Freyheit bewilligt werden.

15.) Denjenigen drey Competenten, welche den Krapp-Bau in einer Gegend wo er noch nicht üblich gewesen einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 20. Rthlr.

16.) Demjenigen der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glassur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muss als diese, und wann sie endlich abspringt, doch leicht zu repariren ist, eine Belohnung von 50. Rthlr.

17.) Denjenigen zwey Personen die ein Stük selbst verfertigter Spitzen, so den brüsslern an Desin und Feinheit gleich kommen werden, vorzeigen können jeder 25. Rthlr.

33.) Demjenigen Hutmacher welcher den ſchönſten, feinſten und ſchwärtzeſten Hut aus ſyriſcher Seide, und dem wenigſten Zuſatz von einem fremden Materiale producirt, ein Præmium von 20. Rthlr.

Alle diejenige nun welche von den vorhergenannten Præmien, eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müſſen ſich bald möglichst und ſpäteſtens bis zum Ausgang des Auguſts des Jahres 1796. bey dem Landes-Adminiſtrations-Collegio melden oder auch melden lassen, wo ſie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und ſich darnach zu richten haben.

Geldern den 9. Decembr. 1793.

Königl. Preuss. Landes-Administrations-Collegium
des
Hertzogthums Geldern.

Fhr. v. Keverberg. Heinius. Neuhaus. Poell. v. Baerll.